

Anlage 2 zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 23.10.2023

Ausschnitt der veränderten Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Diese Anlage wird nicht Satzungsbestandteil, sondern dient nur der Information.

Folgende Gebühren der Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen werden sich ändern. Zudem wird im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren zur Satzung folgender Satz oberhalb der Arten der Sondernutzung und Gebühren ergänzt:

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Stand 23. Oktober 2023

Die nachfolgenden Gebühren sind als Nettopreise zu verstehen. Zur jeweiligen Gebühr kommt gegebenenfalls der jeweils gültige Steuersatz nach dem Umsatzsteuergesetz hinzu.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	ohne Umsatzsteuer			mit Umsatzsteuer			Steuerpflichtig?
			Zone 1 in Euro	Zone 2 in Euro	Zone 3 in Euro	Zone 1 in Euro	Zone 2 in Euro	Zone 3 in Euro	
I. Anbieten von Leistungen									
1a	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u. ä. je qm	täglich wöchentlich monatlich jährlich	0,60 3,00 10,00 100,00	0,50 2,00 8,00 80,00	0,40 1,80 6,00 60,00				umsatzsteuerfrei
1b	wie 1a, nur für Sondernutzungen im Rahmen des Fränkischen Volksfestes	täglich	2,50	2,00	1,50				umsatzsteuerfrei
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u. ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer einer Saison	jährlich	12,00	10,00	8,00				umsatzsteuerfrei
II. Anlagen und Einrichtungen/ Werbung									
Unter Werbung im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen zu verstehen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.									
3	Werbeanlagen								
	a) Schilder und Tafeln, die nicht unter 3c) fallen								
	Gebührenfrei sind: aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wenn sie auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen weisen ab) Dreiecksstände (mobile Reiter) vor dem jeweiligen Geschäft	wöchentlich	100,00	80,00	65,00	119,00	95,20	77,35	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
	b) Transparente über Straßen	wöchentlich			200,00			238,00	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
	c) Hinweisschilder als Daueranordnung (nicht in Zone 1 zulässig) Je angefangene 0,25 m ² Ansichtsfläche	jährlich		150,00	125,00		178,50	148,75	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
4	Sonstige unter Inanspruchnahme der Straßenkörper errichtete Anlagen oder Einrichtungen	wöchentlich jährlich	50,00 250,00	40,00 200,00	30,00 150,00	59,50 297,50	47,60 238,00	35,70 178,50	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	ohne Umsatzsteuer			mit Umsatzsteuer			Steuerpflichtig?
			Zone 1 in Euro	Zone 2 in Euro	Zone 3 in Euro	Zone 1 in Euro	Zone 2 in Euro	Zone 3 in Euro	
5	Bewegliche Außenwerbung durch Werbefahrzeuge	täglich	50,00	50,00	50,00				umsatzsteuerfrei
6	Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person und Tag	täglich	25,00	25,00	25,00				umsatzsteuerfrei
III. Plakate, Schilder und Tafel, die nicht unter II. fallen									
7	Plakate bis Größe DIN A1 je Plakat	wöchentlich	2,00	2,00	2,00	2,38	2,38	2,38	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
8	Plakate bis Größe DIN A0 je Plakat	wöchentlich	3,00	3,00	3,00	3,57	3,57	3,57	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
9	Großflächenplakate je Plakat Anmerkung: Bei der Erteilung von Plakatierungserlaubnissen an Vereine für Veranstaltungen ohne gewerbliches Interesse sowie an politische Parteien werden keine Gebühren erhoben.	wöchentlich	8,00	8,00	8,00	9,52	9,52	9,52	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
IV. Überbauungen, Überspannungen, Verlegungen und dgl.									
10	Zukünftige Überbauungen des öffentlichen Straßenraumes a) Vorziehen von Stockwerken, Vordächern, Erken, feststehende Markisen und Balkonen in den Luftraum je angefangener qm Grundfläche	jährlich	200,00	160,00	120,00				umsatzsteuerfrei
	b) des Grund und Bodens (einschließlich Lichtschächte, usw.) je angefangener qm Grundfläche	jährlich	250,00	200,00	150,00				umsatzsteuerfrei
11	Kreuzungen/Leitungen (über- und unterirdisch) aller Art mit ihrem Zubehör sowie Untertunnelungen je lfd. Meter, ausgenommen die in den Anmerkungen 1. und 2. genannten Leitungen Anmerkungen: 1. Für Leitungen der öffentlichen Versorgung und der Abwasserbeseitigung gelten die aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG getroffenen Vereinbarungen über das Entgelt für die Straßenbenutzung 2. Für Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird nach den Vorschriften des Telegraphenwegegeseetzes vom 18.12.1899 (RGBl. S. 705) kein Entgelt erhoben. Wird der Straßenkörper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte.	wöchentlich monatlich jährlich	2,00 5,00 25,00	1,60 4,00 20,00	1,20 3,00 15,00	2,38 5,95 29,75	1,90 4,76 23,80	1,43 3,57 17,85	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
12	Längsverlegungen Leitungen aller Art mit ihrem Zubehör, ausgenommen die in Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 11 genannten Leistungen a) bei Verlegungen im Straßenkörper je angefangene 100 Meter b) bei Verlegungen auf Masten je angefangene 100 Meter Anmerkung: Wird der Straßenkörper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte.	jährlich jährlich	100,00 30,00	80,00 24,00	60,00 18,00	119,00 35,70	95,20 28,56	71,40 21,42	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	ohne Umsatzsteuer			mit Umsatzsteuer			Steuerpflichtig?
			Zone 1 in Euro	Zone 2 in Euro	Zone 3 in Euro	Zone 1 in Euro	Zone 2 in Euro	Zone 3 in Euro	
V. Lagerungen									
13	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baucontainer, Baustoffablagerungen, Baumaschinen und -geräte mit oder ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen und Baustellenumschließungen anlässlich von Hochbauten, auf Straßen oder Gehwegflächen von mehr als einer Woche Dauer ab dem ersten Tag je qm. Anmerkung: Lagerung der genannten Gegenstände bis zu einer Woche Dauer sind erlaubnis- und gebührenfrei. Auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann verzichtet werden, wenn der Erlaubnisinhaber aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen von der Sondernutzungserlaubnis keinen Gebrauch machen kann (z. B. vorzeitiger Wintereinbruch bei einem Gerüst).	täglich wöchentlich monatlich	0,50 2,50 8,00	0,40 2,00 6,00	0,30 1,50 4,90				umsatzsteuerfrei
14	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden dauern, je qm	täglich	0,50	0,40	0,30				umsatzsteuerfrei
VI. Sonstige Straßen- und Wegebenutzung									
15	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken pro Fahrzeug	wöchentlich monatlich jährlich	38,00 115,00 950,00	20,00 60,00 500,00	10,00 30,00 250,00				umsatzsteuerfrei
16	Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Stellplätze in begründeten Ausnahmefällen (nur für Gewerbebetriebe unmittelbar an der Stätte der Leistung, wenn die benötigte Fläche unmittelbar an das Privatgrundstück angrenzt) je qm	monatlich	6,00	5,00	4,00				umsatzsteuerfrei
VII. Sonstige Sondernutzungen, die in I.-VI. nicht aufgeführt sind									
17	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen von Straßen einschließlich Umzüge und sonstige Veranstaltungen Gebührenfrei sind Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinen Interesse Gebührenfrei sind Dorf- und Straßenfeste jeglicher Art	täglich wöchentlich	100,00 250,00	80,00 200,00	60,00 150,00	119,00 297,50	95,20 238,00	71,40 178,50	evtl. umeatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt

Abgrenzung der Gebührenzonen:

Zone 1: Karlsplatz, Schlossstraße, Schweinemarktplatz, Schmale Straße, Kurze Straße, Lange Straße, Kapellengasse, Ratsgasse, Marktplatz (die Grenze auf dem Schloßplatz verläuft südlich der Tiefgaragenzufahrt)

Zone 2: Bereich zwischen der Jagst im Westen, der Goethestraße und der Trutenbachallee im Süden, der Gartenstraße und dem Ziegelweg im Osten und der Schiller- und Sonnenstraße im Norden

Zone 3: Übriges Stadtgebiet ohne Volksfestplatz

Sondernutzungsgebühren stellen ein Entgelt für die Einräumung des Rechts dar, eine bestimmte öffentliche Fläche für eigene unternehmerische Zwecke nutzen zu dürfen. Dies erfolgt bei der Stadt Crailsheim auf Basis einer Satzung, also einer öffentlich-rechtliche Handlungsform. Ein solches Recht kann nur durch die öffentliche Hand eingeräumt werden. Ein Wettbewerb zu steuerpflichtigen Anbietern besteht daher prinzipiell nicht.

Hiervon abzugrenzen sind die Fälle, in denen die Stadt Crailsheim zur Sondernutzung noch zusätzliche Leistungen wie Stromanschlüsse, Reinigung, Werbeanlagen, Laternenmasten oder sonstige Anlagen zur Anbringung von Gegenständen überlässt. Dies stellt eine unternehmerische Grundstücksüberlassung dar.

Dies muss im Einzelfall geprüft werden und deshalb kommt zu den Sondernutzungsgebühren im Falle einer unternehmerischen Nutzung noch die Umsatzsteuer entsprechend des jeweils gültigen Steuersatzes nach dem Umsatzsteuergesetz hinzu.

Bei § 4 der Sondernutzungsgebührensatzung wird ein neuer Absatz 1a eingefügt, wie in der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschrieben. Der § 4 der Sondernutzungsgebührensatzung lautet dann wie folgt:

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dem als Anlage beiliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist oder eine solche ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen worden ist. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so wird auf volle Euro abgerundet.
- (1a) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen oder einer Mindestgebühr, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen, festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzenden Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (3) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (4) Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

- (5) Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.